

Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Reuth

vom 05.08.2003

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz hat der Ortsgemeinderat Reuth folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Die im beigefügten Übersichtsplan (Maßstab 1:1000) innerhalb des schwarz umrandeten Geltungsbereiches gelegenen Außenbereichsflächen werden in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen. Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

§ 2

Städtebauliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung = Dorfgebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 5 BauN-VO

§ 3

Festsetzungen von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (inkl. Zuordnungsfestsetzungen)

1. Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Terrassen etc.) sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen u.a.
2. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sollen Rasenflächen u.ä. als flache Mulden angelegt werden, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Wo dies wegen fehlender Flächen nicht möglich ist oder weitgehend undurchlässige Bodenschichten eine vollständige Versickerung nicht möglich machen, kommen auch andere Arten der Versickerung des Dachwassers in Frage: über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben.
Ist auch dann eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, über die es breitflächig abfließen und versickern kann. Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, ist das überschüssige Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Rinnen oder Gräben) zu übergeben.
3. Die vorhandene Buchenhecke auf dem Grundstück Nr. 19/1 ist zu erhalten.
4. Auf den "Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern" mit sind flächig Bäume, vorzugsweise Obstbäume (max. Abstand 8 m) oder Sträucher (max. Abstand 2 m), auch Mischungen, zu pflanzen. Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.

5. Für Pflanzungen sind einheimische Baum- und Straucharten sowie Obstbäume (Halbstämme) zu verwenden, z.B.:

Bäume 1. Ordnung (großkronig): z.B. Esche (*fraxinus excelsior*), Berg- oder Spitzahorn (*Acer pseudoplatanus* oder *platanoides*),

Bäume 2. Ordnung (kleinkronig): z.B. Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia* oder *edulis*), Feldahorn (*Acer campestre*), Obstbäume in Lokalsorten,

Sträucher: z.B. Hasel (*Corylus avellana*), Wildrosen (*Rosa canina* u.a.), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Salweide (*Salix caprea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) oder Beersträucher.

6. Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer Maßnahmen gemäß § 9(1a) BauGB

Die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sind auf allen Grundstücken in jeweils erforderlichem Verhältnis zum Eingriff festgesetzt und damit direkt zugeordnet.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reuth, 05.08.2003 (DS)

gez. Ewald Hansen, Ortsbürgermeister